

QS-KRITERIEN FÜR DEN EINSATZ VON GRÜNGUT-KOMPOSTEN IM NATURLAND BETRIEB



Allgemein:

- Das **Kompostwerk** muss an einem Kompost **QS System** teilnehmen (z.B. Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller (FBK) oder ähnliche)
- Ausgangsmaterial:
 - Grüngut
 - Alle Materialien aus der Liste „Einsatzstoffliste für Grüngut-Komposte“

Chargenweise Untersuchung (letztes Prüfzeugnis) :

- **Schwermetalle:** Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:
Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70;
- **Rottegrad** der Charge mind. 4 (bei Abgabe von Rottegrad 2 und 3 nur mit Hinweis im Prüfzeugnis auf evtl. auftretende Geruchsproblematik)
- **Fremdstoffe** > 1 mm (Glas, Plastik, Metall usw.) max. **0,3 Gew. % i.d.TM**
- **Flächensumme Fremdstoffe** max. **10 cm²/Liter** Kompost (FM)
- **Hygiene: 0 keimfähige Samen bzw. austriebsfähige Pflanzenteile/Liter FM**

Einsatzstoffliste für Grüngut-Komposte:

	Einsatzstoff	Zusätzliche Anforderungen bei Verwendung im Ökolandbau
A2	Garten- und Parkabfälle	
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Getrennt erfasst. Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend. Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel
B5	Altbrot, pflanzlich	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung. Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend. Nur ehemalige Lebensmittel.
B7a	Überlagerte pflanzliche Lebens-, Genuss und Futtermittel	kein Mischfutter sondern nur Futtermittel einer Stoffgruppe ¹ . Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
B9	Pilzkultursubstrate	nur aus Öko-Pilzzeugung
B28	Trester/Treber	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, Futtermittelqualität, frei von GVO
D4	Rinderfestmist	Erklärung erforderlich ²
D9	Pferdemist	
D14	Schafsmist	
D16	Ziegenmist	

QS-KRITERIEN FÜR DEN EINSATZ VON GRÜNGUT-KOMPOSTEN IM NATURLAND BETRIEB



D10	Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	GVO-Erklärung ¹ notwendig, wenn Futtermittelreste enthalten sind
E1	Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe	Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher pflanzlicher Rohstoffe, GVO Erklärung ¹
E6	Tabakrückstände	
E8	Heil- und Gewürzpflanzenrückstände	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen, soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden.
F3	Rückstände von Arzneipflanzen	Nur naturbelassen
G1	Holz, Holzrückstände	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
G3	Sägespäne, -mehl, Holzwolle	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
G4	Holzwolle	Nur naturbelassenes, unbehandeltes Holz aus der Holzverarbeitung
H1	Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion und Schilf ohne Friedhofsabfällen. Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
H6	Schilf	Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder verarbeitenden Industrie
H7	Reet	Nur unbehandelt, nicht von abgeräumten Dächern
H8	Marktabfälle (nur pflanzlich)	Ausschließlich pflanzliche, unbehandelte Reststoffe. Getrennt erfasst. Bei verpackter Ware ist eine Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
H18	Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	
J11	Steinmehl, Tonmineral und Tonerde	
L6	Eisensalze	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen.
L7	Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen.
L10	Gesteinsmehl (Zoelith)	Zur Regulierung des pH-Wertes.
	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäure)	nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten

¹ Bei den GVO-kritischen Ausgangsmaterialien Mais, Soja, Raps und deren Verarbeitungsprodukte ist eine GVO-Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf der Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden

² Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Anhang 2 der Durchführungs-VO 1165/2021; Interpretation deutscher Behörden: Bei Pferdemist wird davon ausgegangen, dass es immer aus nicht-industrieller Haltung stammt.